

# Analysedokument zum Urteil Fuštar

(ergangen auf der Basis einer Verständigung; Sud BiH, Case No.: X-KR-06/200-1)

## A. Einleitung

### I. Anklageschrift

In der Anklageschrift zum Verfahren Nr. X-KR-06/200 (*Mejakić et. al.*) wurde den Angeklagten vorgeworfen, sie hätten sich zwischen dem 30. April 1992 und Ende 1992 unmittelbar an den Misshandlungen und Verfolgungen gegenüber der nichtserbischen Zivilbevölkerung der Gemeinde Prijedor beteiligt. Es wird behauptet, dass über 7000 nichtserbische Zivilisten entsprechend dem Plan zur dauerhaften Entfernung der nichtserbischen Bevölkerung systematisch gefangengenommen, fortgeschafft und willkürlich in den Lagern Omarska, Keraterm und Trnopolje festgehalten wurden. Vermeintlich wurden die Gefangenen unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten und schwerwiegender physischer, psychischer und sexueller Misshandlung ausgesetzt.

Dem Angeklagten Dušan Fuštar wurde vorgeworfen, zwischen dem 24. Mai 1992 und dem 30. August 1992 Leiter einer der drei Wachdienstschichten im Lager Keraterm gewesen zu sein. Unter anderem soll er bei der Selektion von etwa 20 männlichen Häftlingen beteiligt gewesen sein, welche aus dem Lager Keraterm gebracht und erschossen wurden.<sup>1</sup>

### II. Verfahrensergebnis

Nach der Beratung und dem Akzeptieren des *Plea Agreements*, das zwischen der Staatsanwaltschaft BiH und dem Angeklagten Dušan Fuštar getroffen wurde, fällte das Gericht BiH am 21. April 2008 das Urteil, in welchem Dušan Fuštar wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Abs. 1 lit. h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH (Mittäterschaft) und Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH (JCE) für schuldig befunden und zu einer **Freiheitsstrafe von neun Jahren** verurteilt wurde.<sup>2</sup>

## B. Gang des Verfahrens

Die Anklageschrift zum Verfahren X-KR-06/200 (*Mejakić et. al.*) wurde am **14. Juli 2006** bestätigt.

Bei der Anhörung, welche am **28. Juli 2006** stattfand, plädierten die Angeklagten auf nicht schuldig.

Die Hauptverhandlung begann am **20. Dezember 2006**.

---

<sup>1</sup> Inhaltlich entnommen aus <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2440/show>. Dies ist das Verfahren gegen Mejakić et. al., in dem Dušan Fuštar ursprünglich mitangeklagt war.

<sup>2</sup> Inhaltlich teilweise entnommen aus <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2540/show>. Die Darstellung nennt als Datum des Urteils den 22. April 2008, das Urteil selbst ist jedoch auf den 21. April 2008 datiert.

Am **17. April 2007** entschied das Gericht, das Verfahren gegen den Angeklagten Dušan Fuštar zu separieren (X-KR-06/200-1).

Das Urteil im Verfahren Dušan Fuštar erging am **21. April 2008**.<sup>3</sup>

## **C. Urteilsanalyse**

### **I. Überblick**

In dem Urteil treten vor allem die Strafzumessung und der Umgang des Gerichts BiH mit der Rechtfigur des Joint Criminal Enterprise hervor.

### **II. Strafzumessung – Bezüge zur Rechtsprechung des ICTY**

Dieses Urteil wurde in das Projekt vor allem deswegen einbezogen, weil die Strafzumessungserwägungen und die Urteilsbegründung deutlich zeigen, dass sich das Gericht bei der Festsetzung des Strafmaßes für Dušan Fuštar an den zuvor vom ICTY im Verfahren Sikirica et al. zu den Tätern im Lager Keraterm verhängten Urteil orientiert (S. 4, 25 im bosnischen Originaltext).

Erstaunlich ist im Übrigen an dem Strafzumessungsurteil des ICTY im Fall Sikirica et al., dass dort (im Jahr 2001) noch die alten Strafrahen des StGB SFRJ zum Maßstab der Strafzumessung für die dort abgeurteilten Wachdienstschichtleiter im Lager Keraterm herangezogen wurden (abgeurteilt wurden Sikirica, Došen, Kolundžija). Obwohl zumindest Sikirica selbst einen Gefangenen getötet hat, hielt sich die Kammer an die Strafrahen des alten StGB SFRJ und ging von einem Strafrahen von 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe aus. Die Angeklagten Došen und Kolundžija, die beide nachweislich versucht hatten, Gefangenen zu helfen und die Bedingungen im Lager zu mildern, bekamen nach ihrem Geständnis nur 5 und 3 Jahre Freiheitsstrafe, der Angeklagte Sikirica für den Mord und sein Verhalten 15 Jahre Freiheitsstrafe. Das Erstaunliche ist aber, dass der ICTY damals noch die alten Strafrahen als Orientierungspunkt benutzte. Später, z. B. im Milomir Stakić, fiel diese Orientierung weg. Stakić bekam auch eine erheblich höhere Freiheitsstrafe als es die Strafrahen des StGB SFRJ jemals zugelassen hätten (nach der Appellation 40 Jahre Freiheitsstrafe). Offenbar ist mit Inkrafttreten des StGB BiH im Jahr 2003 auch die Orientierung an den milden Strafrahen des StGB SFRJ entfallen, sofern nicht diese Orientierung ohnehin nur ein Ausnahmefall war.

Erstaunlich ist weiterhin, dass alle Wachdienstschichtleiter im Prinzip allein aufgrund ihrer Position im Lager Keraterm eine vergleichsweise hohe Haftstrafe erhalten. Im Vergleich zum Fall von Predrag Banović, der allerdings im Rahmen eines guilty plea vor dem ICTY abgeurteilt worden war, sind diese Strafen deswegen vergleichsweise hoch, weil Banović, ein einfacher Wärter im Lager Keraterm ohne besondere Bedeutung für das politische Geschehen in der Region oder die Organisation des Lagers, persönlich sehr brutal aufgetreten ist und 25 Menschen misshandelt und 5 getötet hat. Dennoch bekam er aufgrund seines Geständnisses nur eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren – dies wie gesagt aber vor dem ICTY, der sich für die Personen ohne Verantwortungsposition ohnehin wenig interessierte und diese ab 2004 auch gar nicht mehr aburteilte, sondern die Fälle an die Gerichte in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens zurückverwies. Die Diskrepanz bei den verhängten

---

<sup>3</sup> <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2440/show>.

Freiheitsstrafen bleibt jedoch bemerkbar. So erhielten die geständigen Angeklagten im Fall Sikirica et al. und Banović jeweils relativ milde Strafen im Vergleich zu den Strafen, die später vom ICTY gegen die politisch höherrangig Verantwortlichen in der Region Prijedor verhängt wurden (z. B. gegen Milomir Stakić), und erheblich milder auch als die Strafen, die später vom Gericht BiH gegen andere Angeklagte aus dem Tatkomplex der Lager um Prijedor verhängt wurden.

### III. JCE

Interessant ist das Urteil aber auch, weil sich hier bereits das Fehlverständnis von Joint Criminal Enterprise als eine besondere Form der Mittäterschaft andeutet bzw. das Gericht versucht, die systemische kriminelle Unternehmung eines JCE II mit Begriffen der Mittäterschaft zu erklären (S. 19 im bosnischen Originaltext). Für den Ausgang des Verfahrens, das ja auf der Basis einer Verständigung erging, machte dieser Fehler am Ende keinen Unterschied.

Der Verweis auf die Rechtsprechung von Besatzungsgerichten nach dem zweiten Weltkrieg (v. a. Dachau, Bergen-Belsen, Mauthausen) erklären die völkergewohnheitsrechtliche Natur der Idee von Joint Criminal Enterprise (basierend auf der Idee einer Verantwortlichkeit für ein „common design“), aber der Bezug zur Mittäterschaft wird über die Fälle nicht erklärt, zumal die Besatzungsgerichte bzw. die UN War Crimes Commission ein anderes Verständnis von Täterschaft und Teilnahme hatte als in typisch kontinentaleuropäischen Rechtssystemen üblicherweise vorzufinden ist. Wie JCE aus diesen Nachkriegsurteilen zum Thema der Beteiligung aufgrund eines common design abgeleitet werden kann, wird im ICTY-Verfahrensurteil in Tadić aufgeführt.<sup>4</sup> Die im Urteil gegen Dušan Fuštar erwähnten Verfahren „Auschwitz“ und „Bergen-Belsen“, sind dort aber nicht mit aufgeführt, sondern andere Verfahren aus der britischen oder U.S.-Amerikanischen Besatzungszone. Leider ist auch die Fußnotenverweisung auf die Originalurteile der Besatzungsgerichte in einer Datenbank der Universität des Westens von England (University of the West of England, Bristol) nicht ganz eindeutig, denn der angegebene Link ist falsch. Das Bergen-Belsen-Urteil ist zu finden unter: <https://phdn.org/archives/www.ess.uwe.ac.uk/WCC/belsenfwd.htm>; das Auschwitz-Urteil ist auf der genannten Seite im Originaltext nicht zu finden, zumindest nicht das Frankfurter Urteil.

---

<sup>4</sup> ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, paras. 663 et seq.